



## Satzung des Interessenverbandes hauptberuflicher Versicherungsvertreter der Zurich Gesellschaften („IVZ“) e.V.

Vorwort: Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz), jedoch mit Rücksicht auf die bessere Lesbarkeit, wurde auf die separate Auflistung der Titel/Funktionen in der weiblichen Form verzichtet.

### A. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Berufsverband führt den Namen „Interessenverband hauptberuflicher Versicherungsvertreter der Zurich Gesellschaften („IVZ“) e.V.“; im nachfolgenden auch (Berufs-) Verband genannt. Der Berufsverband hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln, VR 14420, eingetragen. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Verbandszweck

Zweck des Berufsverbandes ist

- a) Herstellung und Stärkung der kollegialen Zusammenarbeit unter den hauptberuflichen, selbständigen Vertretern der Versicherungsgruppe
- b) Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Verbandsmitgliedern und der Versicherungsgruppe
- c) den Kontakt zu nationalen und internationalen berufsständischen Verbänden aufzubauen und pflegen

Der Berufsverband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

#### § 3 Verbandsämter

Die Verbandsämter sind Ehrenämter. Durch Beschluss des Beirates können angemessene Aufwandspauschalen für Tätigkeiten zugesprochen werden. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und notwendiges Personal für Büro und Organisation bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

### B. Mitgliedschaft

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder hauptberufliche, selbständige Vertreter der Zurich-Gruppe, sowie Nachfolger und Inhaber oder Teilhaber bei Mehrpersonenagenturen oder einer juristischen Person, die Versicherungsvertreterleistungen erbringt, werden; Rentner, die vor Rentenbeginn zu einer der genannten Personengruppen gehörten, können Mitglied bleiben und zahlen nur einen verminderten Beitrag. Die Mitgliedschaft ist demzufolge nur natürlichen Personen möglich.

Mitglied der IVZ-Junioren kann jeder aktive Mitarbeiter werden, der nicht älter als 35 Jahre ist und (Teil-)Inhaber einer Agentur oder für die Nachfolge einer Agentur vorgesehen ist. Voraussetzung ist, dass diese Agentur bereits Mitglied im IVZ ist. Die Auswahl der Kandidaten erfolgt in Absprache mit dem Agenturinhaber. In Ausnahmefällen ist auch eine Mitgliedschaft über das Alter von 35 Jahren hinaus möglich. Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand. Diese Mitglieder bilden die Abteilung der „IVZ-Junioren“.

Die IVZ ist dem AVV angeschlossen und Mitglied im BVK. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in der IVZ ist zugleich der Erwerb der Mitgliedschaft im BVK verbunden. Ist die Mitgliedschaft im BVK nicht gewünscht, muss dieser Mitgliedschaft ausdrücklich schriftlich unverzüglich widersprochen werden.“

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer Mitglied werden möchte, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei einem der Vorstandsmitglieder einreichen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des Berufsverbandes. Zur Bekanntgabe von Ablehnungsgründen ist der Vorstand nicht verpflichtet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Annahmestätigung des Aufnahmeantrages.



## **Datenschutz IVZ:**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Interessenverband hauptberuflicher Versicherungsvertreter der Zurich Gesellschaften e.V. (IVZ), Untere Klingengasse 3a, 97199 Ochsenfurt, [info@ivz-ev.de](mailto:info@ivz-ev.de). Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Sonstiges. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Das Mitglied des IVZ willigt gemäß § 4 BDSG ein, dass seine personenbezogenen Daten dem Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK) zum Abgleich der Mitgliedschaft und der Zahlungen der Beiträge übermittelt werden dürfen.

## **Datenschutz BVK:**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK), Kekuléstraße 12, 53115 Bonn, [bvk@bvk.de](mailto:bvk@bvk.de). Unser Datenschutzbeauftragter ist Herr Arndt Halbach, [datenschutz@gindat.de](mailto:datenschutz@gindat.de). Wir verarbeiten die hier erhobenen personenbezogenen Daten, um eine Entscheidung über Ihre Aufnahme in den BVK zu treffen und im Falle der Aufnahme Ihre Mitgliedschaft zu verwalten. Unsere ausführliche Datenschutzerklärung können Sie jederzeit unter [www.bvk.de/ueber-den-bvk/Mitgliedschaft](http://www.bvk.de/ueber-den-bvk/Mitgliedschaft) aufrufen. Darüber hinaus verwenden wir Ihre Daten einschließlich Ihrer E-Mailadresse zwecks Versendung von Verbandsinformationen, Newslettern, Webinarankündigungen und weiteren Informationen, die für Sie als Mitglied von Interesse sind. Der Verwendung Ihrer Daten zu Werbe-zwecken können Sie jederzeit bei uns widersprechen.

Ohne eine solche Einwilligung kann die Mitgliedschaft in beiden Vereinen nicht gewährt werden. Das Mitglied erklärt sich darüber hinaus damit einverstanden, dass seine Daten an Zurich und deren Kooperationspartner, dem AVV, dem BVK sowie den IVZ-Rahmenvertragspartnern weitergegeben werden können, sofern dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied hat das Recht, den IVZ zur Unterstützung seiner Interessen in Anspruch nehmen. Zwischen Mitglied und Versicherungsgruppe anstehende Fragen sollen zunächst unter diesen geregelt werden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so kann der IVZ um Vermittlung ersucht werden. Dies umfasst nicht die Interessenvertretung in Rechtsstreitigkeiten. Die Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er ist jährlich im Januar zur Zahlung, ausschließlich durch ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug, fällig. Bestehende Einzugsermächtigungen werden in ein SEPA-Mandat umgestellt.

## **§ 7 Austritt – Erlöschen der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zu Händen des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum 30.09. zugestellt werden.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag, an dem die Voraussetzung zur Mitgliedschaft in Wegfall kommt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den IVZ.

## **§ 8 Ausschluss**

Durch den gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und Beirates kann ein Mitglied aus dem IVZ ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des IVZ sowie Beschlüsse der Verbandsorgane,
- b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des IVZ
- c) Schädigung des Ansehens des IVZ
- d) Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung

Nur für die Punkte a) bis c) gilt zusätzlich:

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten erweiterten Vorstandssitzung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.



## C. Verbandsorgane

### § 9 Gliederung

Der Berufsverband gliedert sich in

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

### § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Berufsverbandes. Sie beschließt über:

- den Jahresbericht des Vorstandes
- den Rechenschaftsbericht des Leiters Finanzen
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung muss schriftlich per Brief oder Email durch den Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ¼ der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes dies wünscht. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email mit kurzer Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.

Auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes können Mitglieder, die sich um den Berufsverband verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind von der Beitragszahlung befreit. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Abteilung der IVZ-Junioren findet einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung statt. Die Einberufung muss schriftlich per Brief oder Email durch den Abteilungs-Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.

### § 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzenden
- bis zu 9 stellvertretenden Vorsitzenden

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden alleine oder zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Blockwahl ist auf Antrag möglich, ebenso die Wiederwahl. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter. Der Vorstand wird ermächtigt, für besondere Aufgaben bzw. Unterstützung Beisitzer zu berufen.

Die Abteilung der IVZ-Junioren wählt aus ihrem Kreis einen Abteilungs-Vorstand mit bis zu 3 stellvertretenden Abteilungs-Vorsitzenden. Es gelten die o.g. Regularien.

### § 12 Beirat

Für jede Landesdirektion (LD) der Versicherungsgruppe wird ein Sprecher aus der LD herausgewählt. Zusätzlich können je LD bis zu 3 Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl der LD-Sprecher und der Stellvertreter erfolgt alle zwei Jahre für jeweils zwei Jahre auf der jeweiligen LD-Mitgliederversammlung. Eine Blockwahl ist auf Antrag möglich, ebenso die Wiederwahl. Scheidet ein LD-Sprecher vorzeitig aus, tritt der dienstälteste Stellvertreter an die Stelle des LD-Sprechers. Wahlberechtigt und wählbar sind nur die jeweiligen IVZ-Mitglieder der LD. Bei Umstrukturierungsmaßnahmen der Zurich kann der IVZ-Vorstand für die neue Struktur den/die LD-Sprecher kommissarisch benennen.

Der Vorstand ernennt bis zu acht Personen aus den LD-Sprechern oder sonstigen IVZ-Mitgliedern zu Beiratsmitgliedern. Der Beirat unterstützt den Vorstand. Er ist Ansprechpartner und Verbindungsgremium für alle Angelegenheiten der regionalen LD'en und kann vom Vorstand Sonderaufgaben zugeteilt bekommen.



## § 13 Vorstandssitzung - Beiratssitzung

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Einladung per Email ist ausreichend.

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies durch 5 Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Eine Vorstandssitzung zusammen mit dem Beirat muss einberufen werden, wenn dies durch 7 Mitglieder des Vorstands und/ oder Beirats verlangt wird. Beschlussfähigkeit ist jeweils gegeben, wenn alle Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder schriftlich geladen und mindestens die Hälfte derselben anwesend sind. Beschlüsse erfolgen jeweils mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 14 Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus ihrem Kreise bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden. Einen geschlossenen Rücktritt kann der Vorstand nur unmittelbar vor einer Mitgliederversammlung erklären.

Entsteht ein Notstand durch Verletzung dieser Bestimmungen, so ist das lebensälteste Verbandsmitglied berechtigt, einen kommissarischen Vorstand zu bilden und unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den für diese Versammlung geltenden Bestimmungen einzuberufen.

## § 15 Niederschriften

Über die Sitzungen und die Beschlüsse des Vorstandes, des Beirats und der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterschreiben.

## D. Ausschlüsse, Geschäftsführung, Rechnungsprüfung

### § 16 Ausschüsse

Der Vorstand des Berufsverbandes kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion bei den ihnen gestellten Aufgabengebieten.

### § 17 Rechnungsprüfer

Zur Überwachung der Rechnungsführung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie haben die Pflicht, die Buchführung und Kassenverwaltung des Berufsverbandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine Blockwahl ist auf Antrag möglich, ebenso die Wiederwahl.

### § 18 Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte Geschäftsführer und hauptamtliche Kräfte bestellen.

## E. Schlussbestimmungen

### § 19 Haftung

Jedes Mitglied verzichtet gegenüber dem Berufsverband und dem von ihm mit der Organisation, Aufsicht und Durchführung von Zusammenkünften und Veranstaltungen aller Art betrauten Personen gegenüber allen und einzelnen Mitgliedern auf alle denkbaren Ansprüche betreffend Ersatz von Vermögensschäden und Nichtvermögensschäden (aus Vertrag, § 823 ff. BGB und allen sonst in Betracht kommenden Rechtsgründen).

### § 20 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung gelten die Bestimmungen des § 10 sinngemäß.

Zum Beschluss der Auflösung des Verbandes ist mindestens eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.

Über die Aufteilung des Vermögens beschließt diese Versammlung.

**Stand:** Beschluss vom 28.03.2019, Mitgliederversammlung in Stuttgart